



ZWEIGNIEDERLASSUNG

Eine Zweigniederlassung i.S. des § 13 HGB ist ein Geschäftsbetrieb, der seiner Organisation nach als weiterer Mittelpunkt eines Unternehmens, also gewissermaßen als abgezwigte Stelle agiert, von der aus wesentliche Geschäfte selbständig erledigt werden. Ihre Tätigkeit muss ganz oder teilweise derjenigen der Hauptniederlassung entsprechen. Sie ist weder selbständige juristische Person noch Kaufmann und somit nicht rechtsfähig; Vertragspartner für alle von der Zweigniederlassung vorgenommenen Geschäfte ist somit die Hauptniederlas-

VORAUSSETZUNGEN

- ein von der Hauptniederlassung räumlich getrennter Betrieb, der seine Tätigkeit aufgenommen hat (i.d.R. als unselbständige Zweigstelle, auch Filiale genannt, die – bei gewerblicher Tätigkeit - als solche beim zuständigen Gewerbeamt gemeldet ist) oder in Kürze aufnehmen wird
- eigene Betriebsmittel
- gesonderte Buchführung
- eigenes Bankkonto
- Leiter/in mit Handlungsvollmacht oder Prokura

ANMELDUNG

Die Errichtung einer Zweigniederlassung einer **inländischen** Gesellschaft oder eines Einzelkaufmanns ist in notariell beglaubigter Form beim Registergericht des Sitzes der Gesellschaft/des Einzelunternehmens zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Anmeldung von Zweigniederlassungen **ausländischer** Unternehmen erfolgt (ebenfalls in notariell beglaubigter Form) bei dem für den Sitz der Zweigniederlassung zuständigen Registergericht.

FIRMENBEZEICHNUNG

Die Zweigniederlassung führt die Firmenbezeichnung der Hauptniederlassung mit oder ohne Zweigniederlassungszusatz. Eine „Miller Electronic GmbH“ könnte Ihre Zweigniederlassung somit benennen: „Miller Electronic GmbH“ oder „Miller Electronic GmbH Zweigniederlassung München“.

Es kann auch eine von der Firma der Hauptniederlassung abweichende Bezeichnung gebildet werden, soweit die Firmenbezeichnung der Hauptniederlassung ersichtlich ist (z. B. die Zweigniederlassung einer Beta GmbH könnte firmieren unter: alpha systems Zweigniederlassung der Beta GmbH).

Wird ein bestehendes, im Handelsregister eingetragenes Unternehmen mit dem Recht der Firmenfortführung übernommen und als Zweigniederlassung weitergeführt, kann dessen Firmenbezeichnung fortgeführt werden (z.B. die „expressway GmbH“ führt das Einzelunternehmen „Transporte Hubert Müller“ als Zweigniederlassung unter der Firma „Transporte Hubert Müller Zweigniederlassung der expressway GmbH“ fort).

In jedem Fall ist eine ausreichende Unterscheidung zu den am Ort der Zweigniederlassung eingetragenen Firmenbezeichnungen erforderlich (§ 30 HGB).

Hinweis: Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es kann eine steuerliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.